

Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen der Gemeinde Saterland vom 15.12.1997 in der Fassung der Änderung gemäß Ratsbeschluss vom 25.06.2025.

§ 1 Grundsätze für die Überlassung

Gemeindeeigene Einrichtungen können auf Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung gegen Entgelt überlassen werden, wenn dadurch die Belange der Gemeinde und/oder einer Schule in der Gemeinde nicht beeinträchtigt werden. Der Antrag ist beim Bürgermeister der Gemeinde Saterland zu stellen.

§ 2 Benutzungsbedingungen

Die Einrichtungen werden in jedem Falle unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu den von der Gemeinde festgesetzten Benutzungsordnungen /-bedingungen zur Verfügung gestellt.

§ 3 Benutzergruppen

(1) Für die Festsetzung des Entgeltes werden vier Benutzergruppen unterschieden:

Benutzergruppe A

- Konzertagenturen,
- (professionelle) Theater,
- sonstige gewerbliche Unternehmen, Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen

Benutzergruppe B

- politische Parteien und Gruppen,
- Gewerkschaften
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen, kulturellen Zwecken dienen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C oder D gehören

Benutzergruppe C

- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke,
- Behörden oder behördliche Einrichtungen,
- Vereinigungen für berufliche Weiterbildung,
- Religionsgemeinschaften

Benutzergruppe D

- Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- karitative Vereine und Organisationen, soweit die Vorgenannten ihren Sitz in der Gemeinde haben bzw. für diesen Bereich zuständig sind;
- örtliche Vereine und Verbände, z. B. Sportvereine, Gesang- und Musikvereine, Schützenvereine, Karnevalsvereine, Organisationen der Schwerbeschädigten, Heimatvereine, Tanzgruppen, Laientheatergruppen, Handels- und Gewerbevereine

- (2) Die Zuordnung zu einer Benutzergruppe richtet sich nach der Art der Veranstaltung. Veranstaltungen der Benutzergruppe D sind, wenn sie den Charakter einer Veranstaltung der Benutzergruppe A, B oder C aufweisen, in die jeweils entsprechende Kategorie einzustufen. Im gleichen Sinne ist zu verfahren, wenn eine Veranstaltung der Benutzergruppe C den Charakter einer Veranstaltung der Benutzergruppen A oder B oder eine Veranstaltung der Benutzergruppe B den Charakter einer Veranstaltung der Benutzergruppe A aufweist. Die Zuordnung richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteile dieser Entgeltordnung ist. Sofern eine Veranstaltung nicht genannt ist, trifft die Entscheidung über die Zuordnung der Bürgermeister.

§ 4 Entgelt

- (1) Die Entschädigung beträgt für:

	Gruppe A €	Gruppe B €	Gruppe C €	Gruppe D €
Sporthalle pro Tag	800,00	200,00	100,00	0,00
Sportplätze pro Tag* (*soll direkt an den/die jeweilige/n Verein/e durchgeleitet werden)	500,00	250,00	50,00	0,00
Dorf-/Festplätze pro Tag	1.100,00	200,00	100,00	0,00
Marktplatz pro Tag	1.100,00	200,00	100,00	50,00
Freigelände Hollener See u. Maiglöckchensee pro Tag	1.500,00	500,00	250,00	150,00
Aula Schulzentrum, Pausenhallen pro Tag	1.000,00	200,00	100,00	0,00
Klassenzimmer pro Stunde	25,00	15,00	0,00	0,00
Rathaussaal pro Veranstaltung	1.000,00	500,00	200,00	100,00
Bühne				
a) pro Veranstaltung pauschal	150,00	100,00	100,00	75,00
b) pro qm und Veranstaltung	10,00	2,00	1,00	0,00

- (2) Bei Veranstaltungen der Benutzergruppen B, C und D ermäßigen sich die in Abs. 1 genannten Entgelte für den zweiten Veranstaltungstag auf 50 %, für jeden weiteren Veranstaltungstag auf 25 %.
- (3) Bei Inanspruchnahme der Bühne ist der personelle Aufwand für den Auf- und Abbau zusätzlich mit dem daran beteiligten Mitarbeiter der Gemeinde Saterland direkt abzurechnen.
- (4) Für die Benutzung des Jugendzeltplatzes werden je Person und Nacht folgende Entgelte gehoben:

- Personen bis 16 Jahre 5,00 €
- Personen über 16 Jahre 7,50 €

Mit inbegriffen ist die pauschale Versorgung mit Wasser, Strom, jeweils eine Duschmarke pro Tag und Person, sowie die Müllentsorgung.

Für Gruppen über 100 Personen kann auf Antrag eine weitere Entgeltermäßigung erfolgen.

Soweit der Pächter des Zeltplatzes darüber hinaus weitere Angebote wie z.B.:

- Bereitstellung von Feuerschalen und Brennmaterial
- Lieferservice / Brötchendienst / Frühstücksdienste
- Grillgut / Grillpakete / Grillzubehör

Ist dieser berechtigt hierfür ein selbstständig festgesetztes Entgelt einzufordern. Eine entsprechende, verbindliche Preisliste ist den Zeltplatznutzern mit den Buchungsunterlagen auszuhändigen.

(5) Für die Benutzung der Grillhütten werden folgende Entgelte gehoben:

- | | |
|--|---------|
| - Grundgebühr (bis 10 Personen) | 50,00 € |
| - bei über 10 Personen zusätzlich pro Person | 3,00 € |

Das Entgelt gilt jeweils für eine Nutzung.

- | | |
|--|---------|
| - Kautionsnutzung des Zeltplatzes sowie der Grillhütte | 50,00 € |
|--|---------|

(6) Nutzung des Wohnmobil-Stellplatzes pro Nacht

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| - in den Monaten Juni bis September | 10,00 € |
| - in den übrigen Monaten | 5,00 € |

(7) Soweit bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Plätze die Kosten für Strom, Frischwasser und die Abwasserentsorgung durch die genannten Entgelte nicht ausdrücklich abgegolten sind, sind die hierfür entstehenden Kosten direkt mit dem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen zur Herstellung der Versorgungsanschlüsse abzurechnen.

Kosten für erhöhten Stromverbrauch (z.B. Kühlwagen, Zeltbetriebe u.ä.) sind zusätzlich zu zahlen. Der Verbrauch ist vom Abnehmer durch Zwischenzähler zu ermitteln. Weiterer Strombedarf (z.B. Kraftstrom) ist auf eigene Kosten durch ein zugelassenes Unternehmen sicherzustellen. Für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten zu sorgen.

(8) Bei der Inanspruchnahme öffentlicher Plätze durch Puppentheater und Wanderzirkusse kann von der Erhebung der Entgelte gem. Abs. 1 abgesehen werden.

(9) Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen abweichende Entgelte festsetzen. Die Entscheidung über Ermäßigungen und Erlasse obliegen ebenfalls dem Bürgermeister im Rahmen der Regelungen der Hauptsatzung.

**§ 5
Kaution**

Die Überlassung einer Einrichtung kann von der Zahlung einer Kaution abhängig gemacht werden, deren Höhe der Bürgermeister nach Maßgabe der Veranstaltung und der überlassenen Einrichtung festsetzt.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung in der Fassung vom 25.06.2025 tritt mit Wirkung zum 01.09.2025 in Kraft.

Saterland, den 25.06.2025

Otto
Bürgermeister

Anlage zur

**Entgeltordnung für die Benutzung gemeindeeigener Einrichtungen
der Gemeinde Saterland
Zuordnung von Veranstaltungen zu Benutzergruppen**

Veranstaltung	Benutzergruppe			
	A	B	C	D
Konzertveranstaltungen (professionell)	X			
Theateraufführungen (professionell)	X			
Jugendtänze prof. Veranstalter, z.B. NDR	X			
Bockbier- u.ä. Feste	X			
Flohmärkte, Basare (professionelle Anbieter)	X			
Vorstellungen „große“ Zirkusunternehmen	X			
Vorstellungen Puppentheater, „kleine“ Zirkusunternehmen	X ¹			
Jubiläumsveranstaltungen ortsansässiger Firmen	X			
gewerbliche Veranstaltungen ortsansässiger Firmen	X ²			
Jugend-Musikveranstaltungen, Jugendtänze, Jugendfeten, z.B. (5) KLJB-„Sommernachts“-Feten (6) Sylvesterfeten S.E.C.C. (7) im Rahmen von Schützenfesten		X		
Wunschkonzerte, z.B. im Rahmen von (8) Sänger- und Musikfesten (9) Kreisfeuerwehrtagen			X	
Dorf- und Pfarrfeste			X	
Karnevalsfeiern			X	
Hollener Seefest			X	
Sportlerbälle			X	
Theateraufführungen (Laienspielgruppen)			X ³	
Kurse Volkshochschule, Bildungswerk			X	
Blutspenden			X	
Info-Veranstaltungen Partei-Ortsgruppen/-Gemeindeverbände			X	
Volleyballturnier Maiglöckchensee (Kolping)			X	
Flohmärkte, Basare (nicht-professionelle Anbieter)			X	
Gewerbeschauen, organisiert durch örtl. HGV			X	
Abiturfeten, sonst. Schulabschlussfeten			X	
kirchliche Veranstaltungen			X	
Schützenfeste				X
Sängerfeste / Musikfeste				X
Weihnachtsmärkte, ortsansässiger Vereine				X
Freizeitsportbetrieb, Training, interne Turniere Sportvereine				X
sonstige Turniere der Sportvereine und Dachorganisationen				X
Sportwochen				X
Veranstaltungen interkommunaler Organisationen (z.B. NStGB) (entgeltfrei)				
Veranstaltungen des Kulturkreises (entgeltfrei)				
Heimatabende des „Seelter Buundes“ (entgeltfrei)				
Übungsabende Musik-/Gesangvereine (entgeltfrei)				
Übungsabende Laienspielgruppen (entgeltfrei)				
Kreisfeuerwehrtag (entgeltfrei)				

¹ § 4 Abs. 7 der Satzung bleibt unberührt

² § 4 Abs. 8 der Satzung bleibt unberührt

³ Entgeltzahlung nur für eine Veranstaltungssaison

